



Gemeinde Uttenweiler
Landkreis Biberach

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24 Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und der hierzu ergangenen Änderungsgesetze hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler am 29.04.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 €.

(3) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 1.300,00 €.

(4) Gutachterliche Leistungen für die Gemeinde im Rahmen einer übernommenen ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes – JVEG – entschädigt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Die §§ 1,2 und 4 gelten auch für die Gemeinde und Ortschaftsräte.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- im Teilort Ahlen 44 v. H.
- im Teilort Dieterskirch 54 v. H.
- im Teilort Offingen 32 v. H.
- im Teilort Sauggart 39 v. H.

des Höchstbetrages nach dem Gesetz über Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Bürgermeisters und ehrenamtlicher Ortsvorsteher und der Anlage laut Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Größe des Teilorts ist der § 143 der Gemeindeordnung maßgebend.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A16 geltenden Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.11.2015 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Uttenweiler, den 30.04.2019



Werner Binder
Bürgermeister

Anmerkung gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist Jedermann die Verletzung geltend machen.